

► Rente & Steuer

Einnahmen aus Solaranlage sind auf Altersrente anzurechnen

| Das SG Mainz hat entschieden, dass Einnahmen aus dem Betrieb einer Solaranlage auf eine Altersrente anzurechnen sind und bei Überschreitung der Hinzuverdienstgrenze dazu führen können, dass bereits ausgezahlte Rentenleistungen zurückerstattet werden müssen (SG Mainz 27.11.15, S 15 R 389/13, Abruf-Nr. 146350). |

Er machte insbesondere geltend, dass es darauf ankommt, ob das Einkommen einer Tätigkeit entspringt. Hierunter könnten nicht Einnahmen aus dem Betrieb einer Solaranlage fallen, die eher mit Erträgen aus einer Kapitalanlage vergleichbar sind. Im Übrigen sind die Einnahmen aus dem Gewerbebetrieb versehentlich in seiner Steuererklärung und nicht in der seiner Ehefrau aufgetaucht.

Das SG schloss sich der Argumentation des Klägers nicht an. Es betonte, dass Einnahmen aus dem Betrieb einer Solaranlage Arbeitseinkommen im Sinne des Rentenrechts sind. Ausreichend hierfür ist, dass der Kläger eine unternehmerische Stellung innehatte, welche ihm die Einkünfte vermittelt. Dabei ist für die Höhe des Arbeitseinkommens der Einkommensteuerbescheid maßgeblich. Das Gesetz sieht eine volle Parallelität von Einkommensteuerrecht und Rentenversicherungsrecht sowohl bei der Zuordnung von Arbeitseinkommen als auch bei der Höhe des Arbeitseinkommens vor, so dass die Rentenversicherung die Zahlen des Finanzamts übernehmen kann. Etwaige Fehler der Finanzverwaltung sind nicht durch die Rentenversicherung zu korrigieren.

► Betreuung

Keine sofortige Beschwerde gegen Prozesspflegerbestellung

| Wurde ein Prozesspfleger nach § 57 Abs. 1 ZPO bestellt, ist dies nicht mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar (BGH 22.6.16, XII ZB 142/15, Abruf-Nr. 187622). |

Das AG hat in einem Zugewinnausgleichsverfahren für die Beklagte gemäß § 57 ZPO einen Prozesspfleger bestellt, weil sich an ihrer Prozessfähigkeit erhebliche Zweifel ergeben hatten. Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten hat das OLG die Prozesspflegschaft aufgehoben. Hiergegen wendet sich der Kläger erfolgreich mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde. Denn: Die Beschwerde eines Beklagten gegen die Bestellung eines Prozesspflegers ist unzulässig, weil es wegen der Stattgabe des Antrages nach § 57 Abs. 1 ZPO an einem vom AG zurückgewiesenen Gesuch i. S. d. § 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO fehlt.

Beachten Sie | Für das Verfahren ist gemäß Art. 111 Abs. 1 FGG-RG noch das bis Ende August 2009 geltende Prozessrecht anwendbar, weil der Rechtsstreit vor diesem Zeitpunkt eingeleitet worden ist.



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 146350

Einnahmen aus Solaranlage sind wie Einnahmen aus Kapitalanlagen

Kläger hat eine unternehmerische Stellung inne



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 187622

Es liegt kein zurückgewiesenes Gesuch vor